

Der Vorsitzende
Berlin, Februar 2015

Berichtszeitraum: Anfang Juli bis Ende Dezember 2014

Bericht der KJM über die Tätigkeiten im zweiten Halbjahr 2014

1. Organisations- und Verfahrensfragen

1.1. Sitzungen der KJM

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in vier Sitzungen über verschiedene Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Neben dem technischen Jugendmedienschutz mit mehreren Positivbewertungen von Konzepten für Altersverifikationssysteme (AVS; vgl. 2.1., S. 5f.) lag der Fokus der KJM auf dem internationalen Jugendmedienschutz. So intensivierte die KJM den Austausch über den Jugendschutz auf europäischer Ebene. Wim Bekkers, Direktor des Netherlands Institute for the Classification of Audiovisual Content (NICAM) stellte in einer Sitzung das Projekt „You rate it“ vor. NICAM und das British Board of Film Classification (BBFC) haben dieses entwickelt, um die Klassifizierung nutzergenerierter Inhalte zu ermöglichen. Dabei können Uploader und Nutzer eigenverantwortlich Inhalte bewerten und einstufen. In Italien finden dazu gerade zwei Pilotprojekte von Mediaset statt, bei dem sowohl Nutzer als auch Uploader Videos prüfen und bewerten. NICAM und BBFC laden weitere Institutionen dazu ein, „You rate it“ umzusetzen.

Darüber hinaus bewertete die KJM eine Reihe von Prüffällen abschließend und stellte in einigen Fällen Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) fest. Genauere Informationen dazu sind den halbjährlichen Pressemitteilungen zu entnehmen, die die KJM auf ihrer Homepage unter www.kjm-online.de veröffentlicht.

1.2. KJM-Prüferworkshop

Am 10.07.2014 fand in Ludwigshafen unter Federführung der Prüfgruppensitzungsleiterin der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) ein KJM-Prüferworkshop zum Thema „Altersabgrenzung 12/16 und 16/18“ statt. Die Konzeption der vier Prüfgruppensitzungsleiter orientierte sich an aktuellen Problemlagen aus dem laufenden Prüfbetrieb. Im theoretischen Teil des Workshops referierte eine ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zu den FSK-Kriterien der Altersabgrenzung und erläuterte bekannte Beispiele aus der Prüfpraxis. Im praktischen Teil analysierten die Prüfer verschiedene Rundfunk- und Telemedienfälle, die sowohl in den Prüfgruppen als auch in der KJM hinsichtlich der zu treffenden Altersabgrenzung 12/16 oder 16/18 diskutiert wurden.

1.3. Treffen der Fachreferenten für Jugendmedienschutz

Am 11.07.2014 trafen sich die Fachreferenten für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten in Ludwigshafen. Anlässlich eines Vortrags zu juristischen Fragen von einem Mitarbeiter der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) diskutierten die Teilnehmer auch über die Entwicklung der Prüffallzahlen. Zudem befassten sich die Referenten mit der Durchführung der in der KJM beschlossenen abgestimmten Programmuntersuchung zum Thema Einhaltung von Sendezeitgrenzen bei Angeboten mit FSK-Kennzeichen bzw. Bewertungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF). Die Analyse bestätigte, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Sendezeitgrenzen eingehalten wurden.

1.4. Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter

Im Mittelpunkt des Treffens am 28.10.2014 in Hannover stand der Austausch über aktuelle Fragen aus der Prüfpraxis, Verfahrensfragen sowie die Planung von Terminen im Jahre 2015. Schwerpunkt der Sitzung war zudem der Zwischenbericht zur Untersuchung „Einhaltung von Sendezeitgrenzen von Angeboten mit FSK-Kennzeichen /FSF-Bewertungen“.

1.5. Themenverantwortung / Sitzungen der Arbeitsgruppen (AG)

Themenverantwortung „Selbstkontrollenrichtungen“

Am 04.07.2014 trafen sich Mitarbeiter der FSF und des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) im Rahmen der KJM-Themenverantwortung „Selbstkontrollenrichtungen“ zu einem Austauschgespräch in München. Bei diesem Treffen wurden rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung einzelner Vorschriften des JMStV diskutiert, sowie Themen angesprochen, die die Novellierung des JMStV betreffen.

AG Verfahren

Unter der Federführung der Gemeinsamen Geschäftsstelle (GGS) trafen sich die Mitglieder der AG Verfahren am 12.08.2014 in Berlin. Der Schwerpunkt der Arbeitssitzung lag auf der Aktualisierung und Überarbeitung des Verfahrenshandbuchs zu den Prüfverfahren der KJM. Darüber hinaus wurden Einzelfragen diskutiert, die im Zusammenhang mit den Prüfverfahren stehen.

AG Telemedien

Am 20.08.2014 fand in Düsseldorf unter Federführung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) eine Arbeitssitzung der AG Telemedien statt. Schwerpunkte der Sitzung waren zwei sich im Anerkennungsverfahren befindliche Jugendschutzprogramme. Des Weiteren beschäftigte sich die AG Telemedien mit möglichen Änderungen des AVS-Rasters der KJM (vgl. 2., S 4f.).

In ihrer Sitzung am 10.11.2014 in Düsseldorf befasste sich die AG mit drei Anträgen auf Positivbewertung von Systemen als Modul einer geschlossenen Benutzergruppe, bei denen die Identifizierung per Webcam erfolgen soll (vgl. 2.1., S. 5f.). Zudem beschäftigte sich die AG mit Amtshilfeverfahren im Bereich des Online-Glücksspiels (vgl. 2.2., S. 6f.).

AG KJM-BPjM

In der unter Federführung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) am 25.11.2014 stattfindenden Sitzung der AG KJM-BPjM wurden zum einen allgemeine Verfahrensfragen bei Indizierungsanträgen und Stellungnahmen besprochen sowie mehrere Einzelfälle inhaltlich diskutiert, um die gemeinsame weiter zu festigen.

AG Werbung gemäß § 6 JMStV

Die neu gegründete Arbeitsgruppe traf sich unter Federführung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) am 08.12.2014 zu ihrer ersten Sitzung in Halle. Diskutiert wurden vor allem die Ergebnisse der Studie der LMK („Mit Kindern unterwegs im Internet: Beobachtungen zum Surfverhalten – Herausforderungen für die Medienaufsicht“), sowie die Ergebnisse der Studie „Kinder und Online-Werbung“, der LfM und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Arbeitsgruppe wird sich außerdem mit der Analyse der Reichweite der unbestimmten Rechtsbegriffe im § 6 JMStV befassen und damit auch mit der Abgrenzung zum Verbraucherschutz.

2. Altersverifikationssysteme zur Bildung geschlossener Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen einfach pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für AV-Systeme vor. Zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit hat die KJM jedoch ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt. Auf Anfrage von Unternehmen prüft die KJM Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV. Module können etwa Verfahren nur für die Identifizierung oder nur die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen.

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen ist allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

Basis für die Positivbewertung sind von der KJM entwickelte Eckwerte, die auf der Internetseite der KJM (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich sind und von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden können. Um Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent zu machen und genaue Standards zu definieren, hat die KJM über die Eckwerte hinaus ausführliche „Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“ (AVS-Raster) veröffentlicht, die von der KJM im Berichtszeitraum aktualisiert wurden.

2.1. Positivbewertungen

Im Berichtszeitraum hat die KJM drei neue Teilmodule für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet:

2.1.1 Aristotle Inc.: „Aristotle Integrity/Instant Global ID and Age Verification (Integrity)“

Bei dem System „Aristotle Integrity/Instant Global ID and Age Verification (Integrity)“ handelt es sich um ein Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Der Identifizierungsvorgang, der auf einer „face-to-face-Kontrolle“ per Webcam basiert, erfolgt bei „Aristotle Integrity/Instant Global ID and Age Verification (Integrity)“ in mehreren Schritten. Nach der Eingabe der persönlichen Daten des Nutzers auf der Webseite des Inhalte-Anbieters werden diese durch den Webseitenbetreiber in verschlüsselter Form an Aristotle übermittelt. Dort erfolgt der Abgleich der Daten anhand von Bonitätsdatenbanken. Anschließend übermittelt der Nutzer eine Kopie seines Personalausweises. Im letzten Schritt erfolgt der Datenabgleich mittels face-to-face-Kontrolle des Nutzers und seines Personalausweises in einer Videokonferenz mit einem geschulten Mitarbeiter von Aristotle Inc. Die Videokonferenz endet mit der mündlichen Übermittlung eines Passwortes an den Nutzer, das auf der Webseite des Inhalte-Anbieters eingegeben wird. Dieses kann, nachdem Aristotle Inc. die Identität des Nutzers bestätigt hat, bei jedem weiteren Log-in Vorgang genutzt werden.

2.1.2 edentiX GmbH: „Online Ausweischek“

Das System „Online-Ausweischek“ ist ebenfalls ein Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung, das im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen muss.

Der Identifizierungsvorgang, der bei „Online-Ausweischek“ auf einer „face-to-face-Kontrolle“ per Webcam basiert, erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst muss sich der Nutzer über die Webseite des Inhalte-Anbieters registrieren, in die das System „Online-Ausweischek“ eingebettet wird. Nach Erhalt einer Verifizierungs-TAN wird eine Video-Konferenz mit einem Mitarbeiter der edentiX GmbH durchgeführt. Nach Nennung der TAN und Zeigen des Personalausweises vor der Kamera werden die übermittelten Daten von geschulten edentiX-Mitarbeitern auf ihre Echtheit geprüft.

2.1.3 Web Shield Limited: „KYC Shield“

Ein weiteres positiv bewertetes Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung ist System „KYC Shield“.

Auch dieser auf einer „face-to-face-Kontrolle“ per Webcam basierende Identifizierungsvorgang ist mehrstufig. Die Identifizierung erfolgt zunächst mittels der Eingabe der persönlichen Daten auf der Webseite des Inhalte-Anbieters, in die „KYC Shield“ eingebunden wird. Im Anschluss daran wird der Nutzer aufgefordert, ein Video seines Personalausweises zu übermitteln, in dem das Foto und das Hologramm klar erkennbar sein müssen. Abschließend findet zum Datenabgleich eine Live-Videokonferenz zwischen dem Nutzer und Web Shield statt, bei der die übermittelten Daten durch zwei geschulte Mitarbeiter geprüft werden.

Damit gibt es nun insgesamt 32 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme. Dazu kommen bis dato acht Konzepte für Technische Mittel sowie sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen. Die Listen mit den betreffenden Konzepten sind über die KJM-Homepage unter der Rubrik „Telemedien“ abrufbar.

2.2. Amtshilfe im Bereich Online-Glücksspiel

Im Berichtszeitraum hat die KJM in drei Fällen Amtshilfe geleistet: Zwei Glücksspielbehörden baten um eine unterstützende Stellungnahme zu der Frage, ob die drei bei ihnen zur Genehmigung eingereichten Konzepte zur Sicherstellung des Ausschlusses von minderjährigen und gesperrten Spie-

lern (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV) den Anforderungen der KJM an die Kriterien zur Bewertung von Konzepten für AV-Systeme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien entsprechen. Die Einschätzung der KJM – in einem Fall positiv, in zwei Fällen negativ – erfolgte im Rahmen der Amtshilfe gegenüber der jeweiligen Glücksspiel-Aufsichtsbehörde und auf deren Veranlassung hin, nicht jedoch als eigenständige Bewertung gegenüber dem Anbieter eines solchen Systems.

3. Prüftätigkeit

3.1. Anfragen und Beschwerden

Im zweiten Halbjahr 2014 erreichten die KJM über ihr Beschwerdeportal zahlreiche Anfragen und Beschwerden zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes sowie zu konkreten Rundfunk- oder Telemedienangeboten. Rund 140 unterschiedliche Anfragen und Beschwerden wurden im aktuellen Berichtszeitraum in der GGS bearbeitet. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt mehr als 6.000.

3.1.1 Anfragen

Im vergangenen Berichtszeitraum gingen rund 40 Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Fragen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein.

Der überwiegende Teil davon bezog sich auf das Themengebiet Telemedien. So gab es verschiedene Zuschriften mit Bezug auf die von Hackern entschlüsselte BPJM-Liste. Weiterhin erreichten die KJM zahlreiche juristische sowie auch technische Erkundigungen zu von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationssystemen. Im Themengebiet Rundfunk ging eine Reihe von Anfragen zu einzelnen Formaten, v. a. zu Scripted Reality, ein. Darüber hinaus baten einige der Ratsuchenden um die Zusendung von Informationsmaterial der KJM (Broschüren, Flyer oder Berichte).

3.1.2 Beschwerden

Beschwerden Rundfunk

Hintergrund: Bürgerbeschwerden

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Die GGS (Bereich Jugendmedienschutz) bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. **Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist.** Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Im zweiten Halbjahr 2014 erreichten die KJM mehr als 30 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten. Die KJM erhielt Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die GGS weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Programmbeschwerden zu konkreten Sendungen wurden an die für den jeweiligen Anbieter zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet. Im Berichtszeitraum gab es unter anderem mehrere Beschwerden zu sexualisierten Angeboten und zu gewalthaltigen Inhalten, sowie zu den Sendezeiten einzelner Formate.

Beschwerden Telemedien

Innerhalb des Berichtszeitraums gingen rund 65 Beschwerden zu Telemedien bei der KJM ein. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist – je nachdem, ob der Anbieter des problematisierten Internetangebots in Deutschland oder im Ausland ansässig ist – unterschiedlich.

Ist der Anbieter in Deutschland ansässig, wird das Angebot, sofern nach einer ersten Prüfung ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt, zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet sowie eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Bei Internetangeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig ist, prüft die KJM, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben sind: die Inhalte des Angebots müssen als mindestens jugendgefährdend eingestuft werden. Als antragsberechtigte Stelle kann die KJM selbst Anträge zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien stellen, der Beschwerdeführer wird dann über das Indizierungsverfahren informiert.

Sonderfälle ausländischer Anbieter:

Beschwerden zu Angeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig sind, können über einen Sonderweg bearbeitet werden: In der Regel versucht jugendschutz.net, organisatorisch an die KJM angebunden, über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Bei großen Anbietern, wie beispielsweise dem Internet-Videoportal YouTube oder dem sozialen Netzwerk Facebook, konnten hier Wege zur Zusammenarbeit etabliert werden.

Neben der überwiegenden Zahl an Beschwerden über Angebote mit sexuellen oder pornografischen Inhalten erreichten die KJM im Berichtszeitraum häufig auch Beschwerden zu gewalthaltigen und rechtsextremen Angeboten. Des Weiteren gingen auch verschiedene Beschwerden zu einer Online-Nachrichtenplattform, deren Beiträge von Kindern und Jugendlichen moderiert wurde, ein.

3.2. Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM mit 145 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im zweiten Halbjahr 2014 acht Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das Prüfverfahren der KJM

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

3.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM mit 44 Rundfunkfällen befasst und 28 Fälle abschließend bewertet. In 18 Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um neun Programmankündigungen, zwei Magazinbeiträge, zwei Serienfolgen, eine Fernsehshow, eine Dokumentation, einen Musikclip, eine Spielshow und eine Reportage. In acht Fällen lag kein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. In zwei Fällen hat die KJM das Verfahren eingestellt.

Weitere 16 Fälle wurden von einer Prüfgruppe der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend durch die KJM entschieden. In neun Fällen stellten die Prüfgruppen vorläufig Verstöße fest, in sieben Fällen lagen nach Einschätzung der Prüfgruppe keine Verstöße vor.

3.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, wird über die Verstöße in Telemedien nur in anonymisierter Form berichtet.

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM mit 101 Telemedienfällen befasst und 50 Fälle abschließend inhaltlich bewertet. In 32 Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um 16 Angebote mit pornografischen Darstellungen sowie 12 Angebote mit Darstellungen, die die Menschenwürde verletzten. In zwei Fällen wurde die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen festgestellt, zwei Angebote wurden als entwicklungsbeeinträchtigend bewertet. In drei Fällen lagen keine Verstöße vor.

In 15 Fällen hat die KJM das Verfahren eingestellt.

51 neue Fälle haben die Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet und in 46 dieser Fälle vorläufige Verstöße festgestellt. In fünf Fällen lag nach Einschätzung der Prüfgruppe kein Verstoß vor.

3.3. Indizierungen

Die Indizierungsverfahren sind beim KJM-Vorsitzenden in München angesiedelt.

Die KJM ist gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 und Abs. 6 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. So nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM war im Berichtszeitraum von Juli bis Dezember 2014 insgesamt mit rund 330 Stellungnahmen und Indizierungsanträgen befasst.

3.3.1 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Die KJM ist für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer

Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 S. 2 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgrund der Einbindung der KJM in das Indizierungsverfahren der BPjM schreibt der JMStV eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen KJM und BPjM gewährleistet werden. Auch im aktuellen Berichtszeitraum pflegten die KJM und die BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickeln.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM einem Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Von Anfang Juli bis Ende Dezember 2014 war die KJM mit 185 Stellungnahmen im Rahmen des Indizierungsverfahrens bei der BPjM befasst. Antragsteller waren u. a. Jugendämter, das BMFSFJ oder Polizeidienststellen.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien durch die BPjM.

56 Angebote befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung. Bei vier Angeboten lehnte die KJM eine Indizierung durch die BPjM ab. Bei 18 Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Befürwortete Stellungnahmen: Inhalte

Der Vorsitzende befürwortete bei dem Großteil der Anträge eine Indizierung. Diese Angebote enthielten bspw. pornografische, gewalthaltige oder rechtsextremistische Inhalte sowie Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung.

76 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen.

Vier Angebote hatten so genannte schwere Pornografie zum Inhalt, indem sie Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen zeigten. Hier waren auf zahlreichen Bildergalerien oder Videoclips sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

Bei 13 Fällen handelte es sich um so genannte „Posenfälle“, d. h. sie enthielten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Diese Angebote zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist leicht bekleidet, etwa mit Stringtanga, Bikini oder Unterwäsche. An der knappen und zum Teil erotischen Beklei-

dung sowie den eingenommenen Posen der abgebildeten Heranwachsenden wird deutlich, dass es sich hierbei um keine spontan entstandenen Kinderfotografien handelt. Der Kamerafokus liegt aufgrund der Posen und der Kameraperspektive meist auf dem nur leicht bedeckten Intimbereich oder dem entblößten Gesäß der Mädchen, wodurch die Bilder auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abzielen.

Gewalthaltige Inhalte wurden bei zehn Angeboten festgestellt. Hierbei handelte es sich unter anderem um Videos, die sterbende oder getötete Menschen auf voyeuristische Art und Weise zeigten. Insbesondere Kinder und Jugendliche können durch diese kontextlose reale Gewaltpräsentation nachhaltig verängstigt bzw. verunsichert werden. Auch ist zu befürchten, dass diese Darstellungen auf Kinder und Jugendliche sittlich verrohend wirken können, da diese selbstzweckhaft und voyeuristisch zu Unterhaltungszwecken gezeigt werden und den Opfern von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird. Ein nachhaltiger Empathieverlust mit Opfern von Gewalttaten ist zu befürchten.

Zwei Angebote enthielten rechtsextremistische Inhalte, indem sie beispielsweise rechtsextremistisches und antisemitisches Text- und Bildmaterial sowie Gedanken der Revisionismustheorie verbreiteten.

Bei einem Angebot handelte es sich um ein so genanntes Pro-Ana-Forum, in dem die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerter Lifestyle und als Schönheits- und Verhaltensideal glorifiziert wurde.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es detailliert die Herstellung und den Gebrauch von Waffen und Drogen beschrieb.

1.1.2 Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Im aktuellen Berichtszeitraum von Juli bis Dezember 2014 stellte der KJM-Vorsitzende 148 Anträge bei der BPjM. Zahlreiche Indizierungsanträge wurden der KJM als antragsberechtigte Institution von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder die KJM mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Ferner fielen einige Angebote auch im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen oder Anträgen auf.

Indizierungsanträge: Inhalte

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: 87 Angebote enthielten einfache Pornografie. Zahlreiche pornografische Angebote zeigten Bilder von zum Teil sehr jung aussehenden Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit aufgrund kindlicher Körpermerkmale zumindest in Frage zu stellen war, bei der Ausübung sexueller Handlungen.

24 Angebote zeigten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Zwei Angebote enthielten ebenfalls so genannte schwere Pornografie, indem sie virtuelle Darstellungen von Kinderpornografie zeigten. Bei 20 Angeboten wurden rechtsextremistische und antisemitische Inhalte festgestellt. Diese Angebote enthielten beispielsweise revisionistisches und antisemitisches Text- und Bildmaterial sowie Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB in Form von Hakenkreuzen. Sie zeigten ein sehr einseitiges, ideologisch eingefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus und leugneten unter anderem den systematischen Massenmord an Juden während des NS-Regimes.

Zwölf Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen. Hierbei handelte es sich überwiegend um Angebote, die Filme, die aufgrund ihrer Gewaltdarstellungen bereits von der BPjM in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen worden waren, zugänglich machten.

Bei weiteren drei Angeboten wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt: Ein Angebot zeigte und idealisierte mittels verschiedener Bilder und Texte Selbstverletzungen und -verstümmelungen. Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es Texte enthielt, in denen Homosexuelle pauschal diffamiert und diskriminiert wurden. In einem anderen Angebot wurde die Teilnahme am Dschihad und an terroristischen Anschlägen als Märtyrertod glorifiziert.

4. Weitere Arbeitsschwerpunkte

4.1. Öffentlichkeitsarbeit

4.1.1 Pressearbeit

In regelmäßigen Abständen gab der KJM-Vorsitzende Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus. Zudem informierte er im Rahmen von Interviews über die Arbeit der KJM. Die Pressemitteilungen der KJM sind auf der Homepage der KJM unter www.kjm-online.de abrufbar.

4.1.2 Messestände

Medientage München

Die KJM war auch 2014 wieder mit einem Stand auf den Medientagen München vertreten. Die angebotenen Informationen und Unterlagen stießen auf ein positives Echo der Besucher.

4.1.3 Publikationen und Berichte

Am 20.08.2014 veröffentlichte die KJM einen aktuellen Arbeitsbericht auf ihrer Webseite. Der Bericht dokumentiert Organisations- und Verfahrensfragen, Prüftätigkeit sowie weitere Arbeitsschwerpunkte der KJM im Berichtszeitraum vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2014.

Zu den Medientagen München wurde die jährlich erscheinende Broschüre „kjm informiert“ publiziert. Das Heft erschien erstmals seit 2006 in neuer Gestaltung, um die gewohnten Inhalte zeitgemäß zu präsentieren.

4.2. Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

4.2.1 Veranstaltungen der KJM / Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

Austauschgespräch mit einer Unterarbeitsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Am 10.09.2014 trafen sich der KJM-Vorsitzende, die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS sowie der stellvertretende Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimediale Dienste-Anbieter (FSM) zu einem Austauschgespräch mit Mitgliedern der Unterarbeitsgruppe Medienschutz/Medienkompetenz, die der Arbeitsgruppe „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion angehört. Unter Federführung von MdB Christina Schwarzer diskutierten die Teilnehmer über den Jugendmedienschutz im Allgemeinen, die aktuellen Herausforderungen sowie über die geplante Novelle des JMStV aus.

Medientage München vom 22. - 24.10.2014: KJM-Panel „Schützen statt sperren: mit vorinstallierten Jugendschutzprogrammen zu effektivem Jugendmedienschutz“

Im Rahmen der Münchener Medientage fand am 22.10.2014 das KJM-Panel „Schützen statt Sperren: Mit vorinstallierten Jugendschutzprogrammen zu effektivem Jugendmedienschutz“ statt. Nach einem Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden diskutierten Felix Falk, Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), Prof. Dr. Michael Rotert, Vorstandsvorsitzender, eco - Verband der Deutschen Internetwirtschaft e.V., Friedemann Schindler, Leiter jugendschutz.net, Tanja Schorer-Dremel, MdL, Vorsitzende der Kinderkommission des Bayerischen Landtags, sowie Otto Vollmers, Geschäftsführer der FSM, über eine mögliche Vorinstallation von Jugendschutzprogrammen auf Providerebene und deren Auswirkungen, sowie über die Frage nach international anschlussfähigen Konzepten. Moderiert wurde das Panel von Klaudia Wick, freiberufliche Journalistin und Fernsehkritikerin.

„KJM im Dialog“

Am 11.11.2014 fand in Berlin in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund die Veranstaltung „KJM im Dialog“ statt. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Entgrenzte Medien – Begrenzte Regulierung: Kann man Jugendmedienschutz noch national denken?“. An die Begrüßung durch den KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider und die Keynote von Dr. Michael Busch, Project Officer Inclusion, Skills and Youth der DG Connect der Europäischen Union, schloss sich eine Podiumsdiskussion zum Jugendmedienschutz auf europäischer Ebene an. Neben Siegfried Schneider und Dr. Michael Busch nahmen daran auch Wim Bekkers, Direktor des NICAM, Prof. Dr. Mark D. Cole, wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht, und Sabine Frank, Leiterin Regulierung, Jugendschutz und Medienkompetenz bei Google Germany, teil. Die Diskussion wurde von Ingrid Scheithauer, freiberufliche Journalistin, moderiert.

Fachveranstaltung „Medienimpuls“ der FSF und FSM

Am 26.11.2014 richteten die FSM und die FSF im Rahmen der Veranstaltungsreihe „medien impuls“ eine Tagung zum Thema „Unbestimmter Rechtsbegriff mit bestimmten Folgen – Der Schutz der Menschenwürde in den Medien“ aus. Der stellvertretende KJM-Vorsitzende, Andreas Fischer erläuterte dabei im Rahmen eines Streitgesprächs mit Prof. Dr. Oliver Castendyk (Allianz deutscher Produzenten) auch den kürzlich vom VG Hannover entschiedenen Fall „Super Nanny“, in dem das Gericht die von der KJM festgestellte Menschenwürdeverletzung bestätigte. Prof. Dr. Mark D. Cole

und Prof. Dr. Dr. Ino Augsberg, Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht und Co-Direktor des Hermann Kantorowicz-Instituts für juristische Grundlagenforschung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, beleuchteten in ihren Vorträgen die rechtliche und philosophische Dimension von Menschenwürdeverletzungen in den Medien.

Jugendmedienschutztagung der ARD, des ZDF sowie der katholischen und evangelischen Medienarbeit

Am 27.11.2014 fand beim Norddeutschen Rundfunk in Hamburg die 7. Jugendmedienschutztagung der ARD, des ZDF sowie der katholischen und evangelischen Medienarbeit statt. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Baustelle Jugendmedienschutz“. In verschiedenen Panels diskutierten Vertreter des Bundes und der Länder, der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Medienaufsicht, Selbstkontrollinstitutionen, sowie von Unternehmen und Forschungsinstitutionen über den Stand der Novellierung des JMStV, aktuelle Herausforderungen und internationale Initiativen zum Jugendmedienschutz. Der stellvertretende KJM-Vorsitzende Andreas Fischer nahm an der Abschlussdiskussion teil.

4.2.2 Weitere Termine und Veranstaltungen

Fachdialog zur geplanten Novellierung des JMStV

Anlässlich der anstehenden Novellierung des JMStV fand am 01.07.2014 in Mainz ein weiterer Fachdialog statt. Für die KJM nahm die GGS-Bereichsleiterin Jugendmedienschutz an dem Treffen teil. Schwerpunkte des Gesprächs waren die Stärkung der Selbstkontrollenrichtungen sowie die Vorstellung der internationalen Projekte International Age Rating Coalition (IARC) und Miracle.

Expertenworkshop der Konrad-Adenauer-Stiftung

Am 11.09.2014 und am 24.11.2014 fanden in Berlin Expertenworkshops zum Thema „Digitale Bildung und digitale Selbständigkeit: Vermittlung von Medienkompetenz sowie medienpädagogischer und mediendidaktischer Kompetenzen in der Lehramtsausbildung“ statt. Ausgerichtet wurden diese von der Konrad-Adenauer-Stiftung. Seitens der GGS nahm die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz an den Veranstaltungen teil. Ziel des Workshops ist die Erstellung praxisnaher Handlungsempfehlungen für die Vermittlung von

mediendidaktischen und medienpädagogischen Kompetenzen in der Lehramtsausbildung.

Beiratssitzung des Projekts „Kinder und Online-Werbung“ /Fachtagung der LfM

Am 10.10.2014 fand in Mainz eine Beiratssitzung des Projekts „Kinder und Online-Werbung“ statt, das im Rahmen des „Dialog Internet“ durchgeführt wird. Dort wurden vorab die Ergebnisse der Studie „Kinder und Online-Werbung: Erscheinungsformen von Werbung im Internet, ihre Wahrnehmung durch Kinder und ihr regulatorischer Kontext“ vorgestellt, die vom Hans-Bredow-Institut im Auftrag der LfM und des BMFSFJ durchgeführt wurde. Die Studie untersucht aus interdisziplinärer Perspektive, welchen Erscheinungsformen von Werbung Kinder im Internet begegnen und inwieweit Sechs- bis Elfjährige Onlinewerbung als solche wahrnehmen und erkennen. Auf Basis der Zusammenschau der Befunde werden Problemlagen identifiziert und mögliche Handlungsoptionen für unterschiedliche Akteursgruppen aufgezeigt. Eine Mitarbeiterin der GGS nahm in Vertretung für den KJM-Vorsitzenden an der Sitzung teil.

Am 03.11.2014 wurde in Berlin im Rahmen einer Fachtagung unter dem Titel „Vielleicht könnte das ja Werbung sein. Zum Umgang von Kindern mit Werbung im Internet“ diese Studie der Öffentlichkeit vorgestellt. Veranstalter war die LfM in Kooperation mit dem BMFSFJ. Zunächst diskutierten die parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesfamilienministerin, Caren Marks, und der Vorsitzende der Direktorenkonferenz (DLM) und Direktor der LfM, Dr. Jürgen Brautmeier, über die Zielsetzungen der Studie. Im Anschluss daran wurden in verschiedenen Paneldiskussionen die Befunde und daran anknüpfende Handlungsoptionen vorgestellt.

Fortbildungsveranstaltung der FSM

Die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS hielt am 17.10.2014 in Berlin im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für den Beschwerdeausschuss der FSM einen Vortrag über die Arbeit der KJM und deren Prüfverfahren. Anhand von Beispielfällen diskutierte sie mit den Teilnehmern über unterschiedliche Fragen aus dem Bereich des Jugendmedienschutzes, z. B. derzeitige Schwerpunkte der Prüftätigkeit und die Novelle des JMStV.

Austauschgespräch zwischen GVK und ARD im Rahmen der Medientage München

Die Gremienvorsitzenden der ARD trafen sich am 22.10.2014 am Rande der Medientage München zu einem Austauschgespräch mit den Gremienvorsitzenden der Landesmedienanstalten unter Teilnahme der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS. Dabei wurde unter anderem das Thema Jugendmedienschutz unter den Aspekten der Novellierung des JMStV, der Finanzierung von Jugendschutzprogrammen sowie der Angleichung von Jugendschutzmaßstäben im dualen System angesprochen.

Gerichtsverfahren zum KJM-Prüffall „Sex and the City“

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg fand am 13.11.2014 die mündliche Verhandlung zu drei Folgen der Serie „Sex and the City“ statt. Die ProSieben Television GmbH hatte gegen die Beanstandungsbescheide der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) geklagt. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin, das die Spruchpraxis der KJM bestätigte, hatte die Anbieterin Berufung eingelegt. Das Oberverwaltungsgericht wies die Berufung zurück und hat in der mündlichen Verhandlung erkennen lassen, dass der KJM-Beschluss, insbesondere die Verfahrensabläufe, und der darauf beruhende Bescheid rechtmäßig sind. Die KJM hatte die drei Folgen der Serie, die im Tagesprogramm ausgestrahlt worden waren, geprüft und entschieden, dass die Ausstrahlung gegen die Bestimmungen des JMStV verstößt sowie eine Sendezeitgrenze zwischen 20:00 bis 6:00 Uhr verhängt. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. An der Verhandlung nahm auch die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS teil.

4.3. Berichtswesen

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

„Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.“

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der DLM regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis einschließlich Dezember 2014 legte er vier Tätigkeitsberichte vor, die von der GGS erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.